

breiter-ponzer.de – 01.06.2022

Erfolgreiche Anfechtungsklage nach § 133 InsO

Mit Urteil vom 06.05.2021 (Az. IX ZR 72/20) hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zu den subjektiven Voraussetzungen der sogenannten Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO geändert.

Diese in der Praxis von Insolvenzverwaltern wichtige Vorschrift erlaubt es, bestimmte Rechts-handlungen des Schuldners anzufechten, und zwar auch dann, wenn diese Rechtshandlungen in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen (oder unterlassen) wurden. Damit soll erreicht werden, dass die Gläubiger möglichst gleichmäßig befriedigt werden, denn ein Rechtserwerb, der auf einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung durch den Schuldner beruht, verdient gegenüber dem Interesse der Gläubiger an einer Anreicherung des haftenden Schuldnervermögens dann keinen Schutz, wenn der Geschäftsgegner den Vorsatz kannte (MüKolInsO/Kayser/Freudenberg, 4. Aufl. 2019, InsO § 133 Rn. 1). In diesem Urteil vom 06.05.2021 hat der BGH die tatbestandlichen Anforderungen für die Vorsatzanfechtung erhöht und damit den vom Insolvenzverwalter zu führende Nachweis der Anfechtungsvoraussetzungen erschwert. Umso wichtiger ist es damit künftig, die Besonderheiten des Einzelfalls herauszuarbeiten.

In einem von Frau Rechtsanwältin Birgitt Breiter geführten Verfahren vor dem OLG Frankfurt a. M. (Urteil vom 12.10.2021 - Az. 4 U 74/21) ist es auf diese Weise gelungen, trotz der erhöhten Anforderungen einen Massezufluss zu generieren. Das OLG hat dort nach sorgfältiger und umfangreicher Prüfung eine Anfechtung nach § 133 InsO bejaht und der Klage vollumfänglich stattgegeben. Der Rechtsstreit ist rechtskräftig abgeschlossen.

(veröffentlicht in ZInsO 2022, Seite 13; <https://openjur.de/u/2391917.html>)

gez.
Birgitt Breiter
Rechtsanwältin